

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 14. März 1846



Berathschlagungsprotokoll

zur Sitzung in Politicis am 14. März 1846.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl Referent

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Rathsauskultant Gärber

Hr. Mag. Rath Buberl referirt:

1881. Thatbestanderhebungsakt in Betreff des der hier bey Schneidermeistersehegattin Josefa Zierer zugegangenen, der ledigen Dienstmagd Anna Himmelberger angeschuldeten Diebstahls als schw. Poliz. Uibertrettung.

Hr. Referent liest die Akten und den insbesondere versatzten Vortrag ab, und beurtheilt vorliegende Fakta in Nachstehendem:

Die Entwendung der der Josefa Zierer eigenthümlichen Effekten unterliegen keiner strafrechtl. Amtshandlung, da vor der gerichtl. Kenntniß derselben die freiwillige Zurückstellung der entwendeten Gegenstände erfolgt war. Die an Josefa Zierer verübte Entwendung dagegen sei bei dem Mangl obiger Bedingung allerdings strafrechtlich zu behandeln, sei durch die Aussage der Beschuldigten und Zeugen in Vereinigung mit dem übereinstimmenden Geständnisse der Inquisitin in facto sichergestellt und qualificire sich bei dem Umstande, als einerseits der Werth der außer dem Dienstverhältnisse entwendeten Gegenstände nur den Betrag von 1 fl 48 xr CMz, sowie der im Dienste entwendeten den Betrag von 1 fl 53 xr CMz erreicht, und andererseits diese Effekten als ein der Inquisitin anvertrautes Gut angesehen werden können, zur schw. Polizeiübertrettung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Diebstahl, in Betreff dessen der Beweis der Schuld durch das mit den gesetzl. Erfordernissen versehene Geständniß hergestellt wird. Dagegen ist Inquisiten des ihr angeschuldeten Gelddiebstahls an Kajetan Löschenkohl nicht für beschuldigt anzusehen, da diese Beschuldigung auf einem bloß entfernten Verdacht beruht, und das in Gegenwart der Zierer'schen Eheleute abgelegte oder ihr vielmehr abgenöthigte Geständnis vor Gericht nicht bestätigt wird, übrigens den wider sie erhobene Verdacht, daß sie, da ihr Zierer keinen Kreuzer an Dienstlohn gab, doch Geld besaß, durch Zeugen-Aussagen entkräftet wird. Mit Bezug auf das vorangeschickte und in Entgegenhalt des erschwerenden Umstandes nämlich der Fortsetzung des Diebstahls durch längere Zeit, zu den mildernden Umständen, daß Inquisitin vor der That eines unbescholtenen Lebenswandels war, der durch den Diebstahl herbeigeführte Schaden zur Gänze aus dem rückständigen Dienstlohne der Inquisitin ersetzt wird, endlich, daß sie sich von Zufügung eines größeren Schadens freiwillig enthält, ist Hr. Referent mit Rücksicht auf ihren schwangeren Zustand der Meinung, daß dieselbe der schweren Polizeiübertrettung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Diebstahl schuldig, u. dieserwegen mit 8 tägigem Arreste zu bestrafen sei, auch der Josefa Zierer 1 fl 12 xr CMz zu ersetzen habe.

Nachdem nun mit diesem Antrage und dessen Begründung sämtliche Hr. Votanten zur Gänze einverstanden waren, so erwuchs derselbe zu folgendem Urtheile per unanimita:

Anna Himmelberger sei der schweren Polizeiübertrettung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Diebstahl nach §. 210 des II. Theils des St. G. B. schuldig, werde dieserwegen mit 8 tägigem Arreste bestraft, und habe der Josefa Zierer 1 fl 12 xr CMz zu ersetzen.

Haydinger

Gärber Auskultant

Rathsprotokoll

zur Sitzung in Politicis am 14. März 1846.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Rathsauskultant Gärber

Aus dem Referate des Hr. Mag. Raths Maurer.

2131. Das Expedit depositirt den auf dem Hause N. 61 im Wieserfeld intabulirten auf den M. V. Fond lautenden Schuldschein des Joachim oder und der Josefa Krennmüller dto. 29. Oktober 1842 a 5% pr 300 fl CMz.

Der Depositenkoön zur Empfangnahme und Ausstellung der Legscheine.

Aus dem Referate des Hr. Mag. Raths Bleyer.

1741. Das Kassaamt erstattet ad N. 8934 de 1841 die abverlangte Äußerung hinsichtlich der pro 1809 depositirten Contribution pro rusticali pr 6413 fl 23 2/4 xr CMz.

Zur Wissenschaft, und wird dem Kassaamte mißfällig verhoven, daß es diese Anzeige erst nach 3maligem Aufmahnen und nach einem Umflusse von mehr als 4 Jahren, und erst dann noch nicht mit den Vorverhandlungen instruirt habe. In Erwägung dessen und der ihm derzeit obliegenden Geschäfte, wird die Schlichtung desselben dem Kassaamte abgenommen und dem Rechnungsrevidenten Loitzenbaur übergeben, welchen die pro rusticali entfallene Kriegskontributionsquote pr 166.099 fl 46 3/4 xr CMz nach dem Leitfaden des ihm mitgetheilt werdenden ständ. Cirkulars dtto. 10. August 1840 N. 2397 auf die hiebei zu konkurriren habenden Steuerholden zu sub repartiren, ihre Schuldigkeit und Guthabungen auszuzeigen, sie im Wege einer förmlichen Liquidation sämtlich vorzurufen, und zur urkundlichen Nachweisung zu verhalten, was und wie viel Jeder aus ihnen im Jahre 1809 an dieser Quote bezahlt haben, und das Operat bis 11. Juni d.J. anher vorzulegen haben wird.

Ad N. 238 de 1844. Mehrere Bürger bitten und Repartition und Vertheilung der hieramts deponirten von den h. Herrn Ständen hieher gezalten Kriegskontribution pro rusticali pr 6413 fl 23 /4 xr CMz.

Hierüber wird der Bittstellern zu Händen des im Gesuche zuerst unterschriebenen bürgl.

Eisenhändlers Herrn Josef v. Koller Folgendes erinnert:

Nach dem Landescoönspatente dd. 20. July 1809 N. 2270 betrug die von Napoleon, damaligen Kaiser der Franzosen, in diesem Jahre dem Lande Österreich, ob der Enns auferlegte Kriegskontribution 38 Millionen Franc oder 45,600.000 B.Z. wovon jedoch bis 20. Oktober 1809, von welcher Zeit an Weiland Sr. Majestät Kaiser Franz die weitere Zalung zu übernehmen geruhte, nur 1,511.903 fl 12 3/4 xr B.Z. zur ständischen Kasse eingezalt wurden. Die Zalung und Einhebung dieser Summe geschah aber nach keinem bestimmten Reparitionsmaßstabe und konnte auch der obwaltenden Anstände wegen nicht leicht geschehen, darum die Ausgleichung einer späteren ruhigen Zeit vorbehalten werden. Hiebey konnte nicht fehlen, daß Dominien und Unterthanen zu viel oder zu wenig, als sie sonst bey geschehenen Repartition getroffen haben würde, andere wohl auch gar nicht zahlten. Die natürliche Folge hievon ist u. es steht auch hiemit das ständische Circulare dd. 10. Aug. 840 N. 2397 in vollen Einklange, daß auf diese 6413 fl 23 2/4 xr CMz, welche der Gegenstand des vorliegenden Gesuches sind, nur Jene und in dem Maaße einen Anspruch erheben können, als sie zu erweisen im Stande sind, daß sie mehr contribuirt haben, als sie nach der sie treffenden Schuldigkeit zu 10 xr

5372/10.000 CMz vom Gulden als dem h. Orts ermittelten Dividenten gegenüber ihrer [?]mäßig zu reducirenden Einzahlung an den pro rusticali entfallenden 166.099 fl 46 3/4 xr CMz getroffen haben würde. Eine derley Abrechnung bedingt aber die Nothwendigkeit einer förmlichen Ausgleichung und Repartition, wobey nicht fehlen wird und kann, daß während Einige Uiberzahlungen zurückvergütet erhalten, Andere Nachzahlungen zu leisten haben werden. Um dieselbe aber zu Stande zu bringen, muß von Allen der Stand der Kontribuenten des Jahres 1809, auf welchen diese Schuldigkeit gelastet hat, ermittelt werden, weil außer den Grund- und Hausbesitzern auch die städtischen Gewerbe, welche damals schon bestanden haben, hierbey mit konkuriren. Dem stellen sich aber mehrfache Schwierigkeiten entgegen; einmahl, daß ein Steuerkataster von diesem Jahre nicht vorhanden ist; zweytens, daß nach der k. ä. Intimation dd. 7. Sept. 1832 Z. 9261 die Verhandlungsakten hinsichtlich der Invasionskosten überhaupt, daher auch über die Kriegskontribution als Theil des Ganzen und die ebenfalls mit benöthigt werdenden Domestikalfondsrechnungen unwissend wo in Verlust gerathen sind u. dem Maße daher nicht mehr zurückgestellt wurden; daß drittens aller bisher angewandten Mühe und Nachsuchungen ungeachtet vollständige Duplikate hiervon nicht aufgefunden werden konnten; daß viertens alle hierbey eingeschrittenen Beamten seither verstorben sind und endl. 5. die nach dem Rechnungsconficienten Hoffmann hinterbliebenen Bruchstücke durchaus keinen sichern Anhaltspunkt und klaren Einblick in die Sache gewähren. Demgemäß und da die seitherigen Bemühungen erfolglos geblieben sind, erübrigt nun diese Subrepartition und Ausgleichung zu Stande zu bringen, einzig der Weg einer förmlichen Liquidation mittelst Vorrufung sämmtlicher Steuerholden dieses Bezirkes und deren Verhaltung zur erkundlichen Nachweisung was und wie viel ein Jeder aus Ihnen im J. 1809 an dieser Kontributionsquote bezahlt habe, um sodann nach Vorschrift des § 7 des bezogenen h. ständischen Circulares dd. 10. August 1840 N. 2397, wenn zwischen den Betheiligten kein anderes Uibereinkommen getroffen werden könnte, das Amt handeln u. sofort einerseits die Rückvergütung der ausgewiesenen Uiberzahlungen an Jene, welchen sie gebürt, andernseits aber auch die Eintreibung der Abgänge von Jenen verfügen zu können, welche an dieser Kontribution bisher zu wenig oder gar Nichts bezahlt haben. Zur Vorname dieser Liquidation ergeht gleichzeitig der geeignete Auftrag an den hierseitigen Rechnungsrevidenten Loitzenbauer u. wird ihm in Verhältniß der Schwierigkeit dieser Aufgabe u. mit Rücksicht auf seine anderweiten Obliegenheiten der Termin zur Vorlage des dießfälligen Operates bis 11. Juny d.J. gegeben wo sodann auf Grundlage desselben unter Zuzug der Herrn Ökonomieräthe und Bürgerausschüße, dann jener Interessenten, welche sich bis dahin über Antheilnahme an der in Frage stehenden Guthabung pr 6403 fl 23 2/4 xr CMz zweifellos werden ausgewiesen haben, die weitere Berathung darüber stattfinden wird, ob die Ausgleichung im angedeuteten Repartitions- oder mit Aufgebung der hieraus sich ergebenden Ansprüche in welchem Wege sonst zum Besten des städtischen Gemeinwesens u. Nutzen des hiesigen Publikums nach dem Beyspiele anderer Gemeinden bewirkt werden könne u. solle. Denn da folgerecht der von der Bürgerschaft abgegebenen Erklärung und des im Mittel liegenden h. Regg'sdekrets dd. 12. Aug. 1832 Z. 18789 u. k. ä. Intimation dd. 7. Sept. e. a. N. 9261 gegen dem, daß jene mit der Repartition der Invasionskosten pr 92.640 fl 9 xr verschont, ihr auch die Rückzahlung der schuldigen 22.321 fl 25 xr Scheine erlaßen wurde, der Domestikalfond mit der Stadtkasse bereinigt worden ist, ein und anderer aber zur Bestreitung derselben und präsumtive auch der auferlegten feindlichen Kontribution bedeutende Vorschüße geleistet, letztere insbesondere hierdurch ihr ganzes Stammvermögen von circa 7 - 800.000 fl eingebüßt hat; so resultirt schon hieraus, daß diese 6413 fl 23 2/4 xr CMz mitnichten ein Guthaben blos einzelner Haus- und Gewerbesitzer seyen, sondern daß auch auf den bey weitem größten Theil derselben gemeiner Stadtkasse aus dem angeführter Titel und vielleicht auch den Unterthanen der hieramts verwaltet werdenden Dominien ein Rechtsanspruch zustehen dürfte und daher von Hinausgabe und Vertheilung dieses Betrages nicht so geradehin die Rede seyn könne. Die Bittsteller werden daher aus diesen Gründen angewiesen, bis zu dem ihnen bekannt gegebenen Zeitpuncte in Geduld zu stehen, in mittelst aber ihnen bevorbelassen, ihre vermeintlichen Ansprüche unter Anschluß der sie beurkundenden Belege entweder schriftlich hieramts anzumelden oder ihre Vorforderung in Liquidationszuge gewärtig zu bleiben.